

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	09.07.2025	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.07.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Änderung der Gesellschaftsverträge der Netzwerk Lippe gGmbH und der euwatec gemeinnützige GmbH

Betroffene Produktgruppe

11.15.11

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

1. Der Rat der Stadt Bielefeld stimmt der Änderung der Gesellschaftsverträge der Netzwerk Lippe gGmbH und der euwatec gemeinnützige GmbH in der als Anlage 1 + 2 beigefügten Fassung zu.
2. Die Änderung der Gesellschaftsverträge der Netzwerk Lippe gGmbH und der euwatec gemeinnützige GmbH steht unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des erforderlichen Anzeigeverfahrens gem. § 115 GO NRW bei der Bezirksregierung Detmold.

Begründung:

1. Ausgangslage

Die REGE mbH ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Stadt Bielefeld. An der Netzwerk Lippe gGmbH ist die REGE mbH mit 2 % beteiligt. Die Netzwerk Lippe gGmbH hält

wiederum 100 % der Anteile an der euwatec gemeinnützige GmbH.

Der Gesellschaftsvertrag der Netzwerk Lippe gGmbH entspricht in wesentlichen Passagen nicht mehr den geänderten Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW. Die Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde hatte bereits in den Vorjahren auf den gebotenen Anpassungsbedarf hingewiesen.

Für den Gesellschaftsvertrag der euwatec gemeinnützige GmbH lag ebenfalls die Aufforderung der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Detmold vor, diesen an die aktuellen Regelungen der Gemeindeordnung NRW anzupassen. Es wurde seinerzeit mit der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Detmold vereinbart, diese Anpassungen erst nach der vollständigen Übernahme der Gesellschaft durch die Netzwerk Lippe gGmbH vorzunehmen. Diese Übernahme ist zu Beginn des Jahres 2024 erfolgt und notariell beurkundet worden (Drucksachen-Nr. 8101/2020-2025).

Wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind gem. § 108 Abs. 5 lit. b) GO NRW durch den Rat der Stadt Bielefeld zu beschließen und der Bezirksregierung gem. § 115 GO NRW zur Anzeige zu bringen. Der wesentliche Änderungsbedarf wird nachstehend aufgeführt.

2. Änderungsbedarf

Netzwerk Lippe gGmbH:

Mit dem „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen“ vom 5. März 2024 wurden insbesondere durch eine Neufassung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW unter anderem Erleichterungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts umgesetzt.

Bislang musste gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW a.F. für Unternehmen und Einrichtungen der Kommunen in privatrechtlicher Gesellschaftsform (z.B. GmbH oder GmbH & Co. KG) ungeachtet deren Größe im Sinne des § 267 HGB durch eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Die Neufassung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW sieht dahingehend nur noch vor, dass bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet sein muss, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Der Entfall des Wortes „große“ bedeutet für die hiervon betroffenen Unternehmen eine wesentliche Erleichterung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und führt zu deutlichen Kosteneinsparungen.

Weitere Ergänzungen waren im Bereich des § 14 Wirtschaftsplan vorzunehmen, da dem Wirtschaftsplan, der nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen ist, für die Wirtschaftsführung eine 5 jährige Finanzplanung zugrunde zu legen ist und hierfür die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 der Gemeindeordnung NRW zu beachten sind.

Auch die Bestimmungen für den Jahresabschluss wurden an die neue Gesetzeslage angepasst und um die Passage ergänzt, dass im Prüfungsbericht darauf eingegangen wird, ob das von den Kommunen zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst worden ist.

Da die Netzwerk Lippe gGmbH zum Beginn des Jahres 2024 die euwatec gemeinnützige GmbH vollständig übernommen hat, war in § 10 des Gesellschaftsvertrages der Buchstabe j) neu einzuführen, der die Stimmabgabe der Geschäftsführung als Vertreter bei Tochtergesellschaften regelt.

Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass in § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages bei der Besetzung der Gesellschafterversammlung festgehalten wird, dass bei der Entsendung von mehr als einem Vertreter gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete dazu zählen muss.

Weitere Änderungen, die oftmals eher redaktionellen Charakter haben, wurden ebenfalls eingearbeitet. Diese werden jedoch aus Kapazitätsgründen an dieser Stelle nicht alle einzeln erläutert.

Euwatec gemeinnützige GmbH:

Da bei der Gründung der euwatec gemeinnützige GmbH die Regelungen der Gemeindeordnung NRW nicht anzuwenden waren, weil seinerzeit kein kommunaler Gesellschafter maßgeblich beteiligt war und der Gesellschaftsvertrag somit recht frei und eher in Anlehnung an privat- und gesellschafts-rechtliche Regelungen formuliert worden war, galt es hier, grundlegende Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW nachträglich aufzunehmen sowie diejenigen Regelungen, die noch aus der Zeit des ehemaligen Hauptgesellschafters, des ESTA-Bildungswerkes stammten und auf die Verhältnisse bei Gründung der euwatec gem. GmbH mit gering beteiligten Minderheitsgesellschaftern ausgestaltet waren, wie z. B. die Regelungen zur Besetzung der Gremien, zur Kündigung der Gesellschaft, zum Fachbeirat, zum Jahresabschluss, zu den Prüfungspflichten, zur Erbfolge sowie zur Gleichstellung von Männern und Frauen den neuen Besitzverhältnissen inhaltlich anzupassen, neu auszugestalten bzw. ganz oder teilweise aus dem Gesellschaftsvertrag herauszunehmen. Beispielhaft soll hier nur der bisherige § 15 des Gesellschaftsvertrages genannt sein, der die Erbfolge regeln sollte, was jetzt aber überhaupt nicht mehr zum Tragen kommt, da keine Privatpersonen bzw. kein Verein mehr an der Gesellschaft beteiligt sind.

Während das Stammkapital der euwatec GmbH unverändert 60.000 € beträgt, mussten insbesondere die Bestimmungen in den § 7 Geschäftsführung, § 8 Lenkungskreis (bisher

Fachbeirat), § 13 Gesellschafterversammlung und § 14 Jahresabschluss in weiten Zügen neu gefasst werden. Ergänzend ist in § 19 der Abs. 5 zur Gleichstellung von Frauen und Männern eingefügt worden.

Weitere Änderungen –überwiegend redaktioneller Art- wurden in enger Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde, in diesem Fall der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Detmold, vorgenommen.

3. Anzeigeverfahren:

Der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Detmold sind die finalen Entwürfe zur Vorabdurchsicht zugeleitet worden. Bedenken gegen diese beiden Entwürfe wurden nicht erhoben. Somit ist mit der endgültigen Genehmigung im Anzeigeverfahren gem. § 115 der Gemeindeordnung NRW, das federführend durch den Kreis Lippe als Mehrheitsgesellschafter vorgenommen wird, nach Beschlussfassung durch alle Gesellschafter ohne weitere Auflagen zu rechnen.

4. Weiteres Vorgehen:

Die übrigen kommunalen Gesellschafter der Netzwerk Lippe gGmbH sind gebeten worden, gleichlautende Beschlüsse ihrer Räte herbeiführen zu lassen. Denn erst nach Vorliegen aller Beschlüsse der kommunalen Gesellschafter kann das Anzeigeverfahren gem. § 115 der GO NRW abgeschlossen werden. Anschließend wird dann die notarielle Beurkundung der beiden Gesellschaftsverträge erfolgen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Anpassung der Gesellschaftsverträge, insbesondere Notar- und Gerichtskosten, tragen die beiden Gesellschaften selbst. Somit ergeben sich für die Gesellschafter keinerlei finanzielle Auswirkungen.

Kaschel
-Stadtkämmerer-

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.